

**Gremium:** Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein  
**Antragsteller:** Marco Patriarca, Präsident des Studierendenparlaments  
**Datum:** 20.11.2025

## **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: Vereinheitlichung der Verfahrensfristen auf fünf Tage**

**Finanzielle Auswirkungen:** Kostenneutral.

### **Beschlussvorschlag**

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung der Änderung</b>
§ 11 Abs. 3  Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen per E-Mail ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.	§ 11 Abs. 3  Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Tagen per E-Mail ein, soweit dem anderen Bestimmungen nicht entgegenstehen.	Einheitliche Anwendung der 5-Tages-Frist auch für Ausschüsse.
§ 15 Abs. 1 Satz 2  Es hat in dieser Tagesordnung alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens 3 Tage vor einer anberaumten Sitzung in Textform eingegeben wurden	§ 15 Abs. 1 Satz 2  Es hat in dieser Tagesordnung alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens fünf Tage vor einer anberaumten Sitzung in Textform eingegeben wurden.	Anpassung der Einreichungsfrist für die Tagesordnung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung der Änderung
§ 22 Abs. 2 Satz 1  Anträge bedürfen der Textform und sind dem Präsidium mindestens drei Tage vor der Sitzung des StuPa zuzustellen.	§ 22 Abs. 2 Satz 1  Anträge bedürfen der Textform und sind dem Präsidium mindestens fünf Tage vor der Sitzung des StuPa zuzustellen.	Angleichung der Antragsfrist.

**Inkrafttreten:** Diese Änderungen treten zeitgleich mit der Änderung des § 10 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

## Begründung

Die etablierte Systematik einheitlicher Fristen hat sich bewährt. Der vorliegende Antrag wahrt dieses Prinzip, modifiziert jedoch den zeitlichen Rahmen.

Die bisherige Frist von drei Tagen führt zu einer erheblichen zeitlichen Verdichtung. Durch die Anpassung auf fünf Tage wird dieser Zustand durch eine moderate Änderung entzerrt. Damit wird dem Bedürfnis nach einem weniger gedrängten Zeitplan Rechnung getragen, ohne die Systematik der Geschäftsordnung zu verändern.

**Gremium:** Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein  
**Antragsteller:** Marco Patriarca, Präsident des Studierendenparlaments  
**Datum:** 20.11.2025

## **Antrag auf Änderung der Satzung: Ladungsfrist für das StuPa auf fünf Tage**

**Finanzielle Auswirkungen:** Kostenneutral.

### **Beschlussvorschlag**

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Die Satzung der Studierendenschaft wird in § 10 Absatz 4 wie folgt geändert:

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung der Änderung</b>
§ 10 Abs. 4  Die Ladungsfrist beträgt in der Regel drei Tage.	§ 10 Abs. 4  Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.	Schaffung der satzungsrechtlichen Voraussetzung für eine 5-Tages-Frist in Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

### **Begründung**

Die hier vorgeschlagene Änderung der Satzung dient der Herstellung der normativen Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung der Fristenregelung in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.